

Dr. Korinna Kuhnen
Medienwissenschaftlerin

Kapellenstr. 1c, 33102 Paderborn
Mail: post @ korinna-kuhnen.de
Mobil: 0171 52 70 494

Paderborn, den 22. Mai 2009

Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen (BT Drucksache 16/12850)

1. Vorbemerkungen

Als Medienwissenschaftlerin, die sich im Rahmen einer an der Universität Paderborn eingereichten Dissertation mit dem illegalen Markt um die Kinderpornografie befasst hat, nehme ich hiermit gerne zu dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen Stellung.

Ich unterstütze den dem Entwurf zugrunde liegenden Ansatz des Access-Blockings insofern, als dass sich mit dieser Maßnahme zweifelsohne zumindest ein Teilerfolg in der Bekämpfung des genannten Markts erzielen lässt. Dieser Teilerfolg kann aus meiner Sicht besonders in zwei Aspekten liegen. Nämlich zum einen darin, dass sich – im Sinne der Prävention – ein gewisser Anteil der latent interessierten „Ersteinsteiger“ (bzgl. des Konsums von Kinderpornografie), der entsprechend inkriminierte Inhalte über den Weg des World Wide Web sucht, von seinem Vorhaben abbringen lässt. Zum anderen halte ich die Strategie der Zugangerschwernis als ultima ratio – also in solchen Fällen, in denen die hiesige Strafverfolgung etwa aufgrund von Serverstandorten an ihre international bestehenden Grenzen stößt – für ein wichtiges gesellschaftliches Signal, das sich in seiner Wirkung nicht zuletzt an die Opfer der kinderpornografischen Ausbeutung richtet, für die das Wissen um das

im Netz kursierende und theoretisch für jedermann abrufbare Bildmaterial elementarer Bestandteil der psychischen Belastung ist.

Allerdings ergeben sich *bei der momentanen Planung zur konkreten Umsetzung der Zugangserschwerungen mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf aus meiner Sicht durchaus verschiedene Lücken (siehe 3.)*, die z.T. Fragestellungen hinsichtlich einer technisch wie rechtlich (und rechtsstaatlich) sauberen Umsetzung aufwerfen – und die mutmaßlich auch deshalb eine breite gesellschaftspolitische Diskussion in Gang gebracht haben. Diese Punkte sollten zunächst umfassend und abschließend geklärt werden. Daher halte ich den Entwurf, dessen Grundidee ich unterstütze, in der derzeitigen Form jedoch für nachbesserungswürdig.

2. Zusammenfassung der m.E. zu berücksichtigenden Punkte:

- Spezialgesetzliche Regelung statt Änderung des Telemediengesetzes (siehe 3.1)
- Ausschließen einer Ausweitung auf andere als kinderpornografische Seiten (siehe 3.2)
- „Löschen vor Sperren“: Strikte Einhaltung der Subsidiarität und Begrenzung der Sperrliste auf Angebote, die auf außereuropäischen Servern lagern (siehe 3.3)
- (Richterliche) Kontrolle der durch das BKA erstellten Sperrliste (siehe 3.4)

Besonders wichtig erscheinen mir – weniger innerhalb der gesetzlichen Neuregelung als vielmehr in der derzeit öffentlich geführten Auseinandersetzung mit dem Thema – zudem zwei weitere Punkte, auf die ich im Anschluss kurz eingehen möchte:

- Kommunizieren einer realistischeren Erfolgserwartung bzgl. der Maßnahme in der Öffentlichkeit, keine Bagatellisierung des Konsumentenverhaltens (4.1)

- Verstärktes Verfolgen weiterer Ansätze in Strafverfolgung und Prävention (4.2)

3.1. Spezialgesetzliche Regelung statt Änderung des Telemediengesetzes

Als Nicht-Juristin möchte ich meine Ausführungen hierzu kurz halten und mich auf die Aussage beschränken, dass mir die Regelung im Rahmen eines gesonderten Spezialgesetzes jenseits des Telemediengesetzes als sinnvoll erscheint, da die geplante Maßnahme aufgrund ihres zwangsläufigen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und in das Fernmeldegeheimnis eine umfassende Regelung erfordert, die Verantwortlichkeiten wie andere rechtliche Aspekte etwa beim Verfahren der Listenerstellung definiert und festschreibt, dass die Zugangerschwerung zu Webpräsenzen nur unter bestimmten Voraussetzungen (kinderpornografische Inhalte, siehe 3.2 und 3.3) zulässig ist.

3.2. Ausschließen einer Ausweitung auf andere als kinderpornografische Seiten

Der Anwendungsbereich der Maßnahme sollte klar auf Webangebote mit kinderpornografischen Inhalten begrenzt werden. Dies entspricht der offen erklärten Intention der Ministerien und Bundesbehörden, die die geplante Maßnahme initiiert haben. So definiert und im Zusammenspiel mit Punkt 3.4 müssten damit die derzeit von Teilen der Öffentlichkeit gehegten „Zensur“-Befürchtungen ausgeräumt sein, welche hinter der geplanten Maßnahme den Grundstein für eine schleichende Ausweitung der Sperrungen auf beliebige andere Inhalte vermuten.

3.3. „Löschen vor Sperren“: Strikte Einhaltung der Subsidiarität und Begrenzung der Sperrliste auf Angebote, die auf außereuropäischen Servern lagern

Primäres Ziel im Kampf gegen die Kinderpornografie im Internet ist die effektive Strafverfolgung, das Ermitteln von Tätern und Opfern sowie das Löschen von kinderpornografischen Webinhalten (in Kooperation mit dem verantwortlichen

Inhalteanbieter bzw. Hosting-Provider). Auch mit den Möglichkeiten zum Access-Blocking muss diese Priorität erhalten bleiben. Da die rechtlichen Grundlagen für das Löschen von kinderpornografischen Webinhalten auf in Deutschland und Europa lagernden Servern längst bestehen und Anwendung finden (sollten), ist die Maßnahme des Access-Blockings also grundsätzlich nur in solchen Fällen erforderlich, in denen die inkriminierten Inhalte aus Ländern kommen, in denen keine diesbezügliche gesetzliche Regelung existiert oder keine funktionierende Sanktionierung stattfindet. Damit die Zugangserschwerung in diesem Sinne ultima ratio bleibt und nicht etwa künftig regelmäßig dort gesperrt wird, wo gelöscht werden muss, ist die subsidiäre Überordnung des „Löschen vor Sperren“ unbedingt in der neuen, gesetzlichen Regelung zu verankern. Vor Aufnahme eines Webangebots auf die Sperrliste ist es erforderlich, dass das BKA bzw. die zuständige Behörde im jeweiligen Herkunftsland die möglichen Maßnahmen der Strafverfolgung eingeleitet und den Inhalteanbieter bzw. Hosting-Provider informiert, um die Löschung zu erwirken. Die Aufnahme auf die Sperrliste muss auf Angebote beschränkt werden, die in Ländern außerhalb des Anwendungsbereichs der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) lagern.

3.4. (Richterliche) Kontrolle der durch das BKA erstellten Sperrliste

Die gesetzliche Regelung sollte zwingend eine judikative Kontrolle – am naheliegendsten: in Form der richterlichen Anordnung – der durch das BKA erstellten Listeneinträge vorsehen. Diese ist auch bei anderen Eingriffen ins Fernmeldegeheimnis wie etwa der Überwachung der Telekommunikation als rechtsstaatliche Absicherung üblich und nichts spräche dafür, die Festlegungsgewalt über die Einträge der Sperrliste allein dem BKA übertragen.

4.1. Kommunizieren einer realistischeren Erfolgserwartung bzgl. der Maßnahme in der Öffentlichkeit, keine Bagatellisierung des Konsumentenverhaltens

Die Erfolgserwartung an die geplante Maßnahme, dass sich rund 80 Prozent der Kinderpornografie-Konsumenten – über den Moment hinaus – durch ein Stoppschild von der Besitzverschaffung des Materials abhalten ließen, kann ich aus meinen Erkenntnissen heraus nicht nur nicht als realistisch einordnen, sondern ich empfinde die Skizzierung derjenigen, die Kinderpornografie konsumieren, in diesem Zusammenhang tendenziell als verharmlosend und nicht zutreffend. Denn die Rede ist gegenwärtig allzu häufig von 80 % „Gelegenheits-Konsumenten“, 80 % „durchschnittlichen Nutzern“ und von „Zufallskontakten mit Kinderpornografie“.

Auch wenn mir bekannt ist, dass es in Ausnahmefällen tatsächlich ungeplante Begegnungen von Internetnutzern mit kinderpornografischem Material gibt (etwa via Aufruf eines Links in einer Spam-Email oder in Form von kinderpornografischen Thumbnails, die sich auf gewalt-, tier- und erwachsenenpornografischen Vorschauseiten befinden können): Nach allen mir bekannten Strukturen kinderpornografischer Angebote im World Wide Web ist der Zufallsfund jedoch die Ausnahme und die Intention die Regel. Diese Einschätzung deckt sich mit nahezu allen mir bekannten wissenschaftlichen Meinungen und sie wird geteilt von allen mir bekannten polizeilichen Ermittlern, die in eben diesem Kriminalitätsbereich tätig sind. Stimmt diese Einschätzung, muss davon ausgegangen werden, dass die Intention, die im Gros der Fälle wohl als (gezieltes oder wenigstens latentes) pädosexuelles Interesse bezeichnet werden muss, sich in zumindest nicht wenigen Fällen langfristig die bekannten (Um-)Wege zum „Ziel“ suchen dürfte.

Diese Anmerkung soll nicht darauf abzielen, die Effektivität der geplanten Maßnahme auf einen Teil der Konsumenten anzuzweifeln, denn jeder Teilerfolg ist m.E. die Maßnahme wert. Sie will jedoch darauf hinweisen, dass die derzeit kursierenden Äußerungen häufig eine Verharmlosung des Konsumentenverhaltens implizieren und

darauf, dass dem Markt um die Kinderpornografie und den diesen Markt antreibenden (pädosexuellen) Interessen auch auf andere Weise (siehe 4.2) begegnet werden muss.

4.2. Verstärktes Verfolgen weiterer Ansätze in Strafverfolgung und Prävention

Einige der wichtigsten Ansätze, die m.E. künftig unbedingt als Gegenstrategien zur Bekämpfung des Marktes um die Kinderpornografie (auch mit finanziellen Ressourcen) gestärkt werden müssten, sind:

- Erhöhung des politischen Drucks auf Staaten, die bisher keine (funktionierenden) Regelungen für Straftatbestände im Bereich der Kinderpornografie besitzen
- Verbesserungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Stichworte: Rechtsgesuche und Rechtshilfeabkommen, Datenbanken etc.)
- Stärkung der polizeilichen Kapazitäten, insbesondere in Bereichen wie Hinweisbearbeitung, Datenauswertung, anlassunabhängige Recherchen, Opferidentifizierung (mit dem Ziel der Beendigung eines andauernden Missbrauchs), Kooperation mit IT-Spezialisten etc.
- Ausbau (auch anonymer) beratender und therapeutischer Angebote für Menschen mit pädosexuellen Neigungen